

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG VON JAMES TORCHIA

Vor mir, dem Unterzeichneten, einem zur Abnahme von eidesstattlichen Erklärungen ordnungsgemäß befugten Beamten, erschien JAMES TORCHIA, der nach seiner Vereidigung Folgendes aussagte und erklärte:

1. Ich heiße James Torchia. Ich habe das 18. Lebensjahr vollendet und bin in der Lage, zu den hier enthaltenen Fakten Aussagen zu machen.
2. Von den in dieser eidesstattlichen Erklärung enthaltenen Fakten habe ich persönlich Kenntnis.
3. Ich bin Chief Executive Officer des Unternehmens National Viatical, Inc. („NVI“).
4. NVI wurde in und gemäß den Gesetzen des Bundesstaats Georgia gegründet. Die Geschäftsstelle von NVI befindet sich in Woodstock in Georgia in den Vereinigten Staaten.

Einspruch von NVI gegen den Plan von USI

5. NVI ist vom Kompromiss- und Vergleichsplan von USI, der am 8. Mai 2009 (in seiner geänderten Form) eingereicht wurde („Plan von USI“), als möglicher Gläubiger von USI und als Prozessgegner von USI betroffen. NVI ist auch Vertragspartei eines vorhandenen Vertrags mit USI. Die hier verwendeten groß geschriebenen Begriffe, die nicht separat definiert sind, entsprechen den Definitionen im Plan von USI.
6. Obwohl USI hinsichtlich der Vorlage seines Plans bei Gericht eine Reihe von Verlängerungen beantragte, wurde der Plan von USI erst kürzlich im vergangenen Monat eingereicht.
7. Der laufende Rechtsstreit zwischen USI und NVI wirkt sich auf zweierlei Weise entscheidend auf die Erwägung des Plans von USI durch das Gericht aus. Erstens werden im Plan von USI „Aufwendungen für Verfahrenskosten“ in Höhe von \$ 500.000 gefordert, um den Rechtsstreit gegen NVI fortzusetzen, ohne dass die Begründetheit des Rechtsstreits und die echten Kosten des Rechtsstreits erörtert werden und ohne dass Vorkehrungen für die Gegenklagen von NVI getroffen werden und mit der Auflage, dass ein Teil des Erlöses aus dem Rechtsstreit an die Auftraggeber von USI geht. Zweitens

hat NVI angeboten, alle Policen von USI kostenlos zu verwalten, um den Rechtsstreit beizulegen. USI will sich selbst \$ 7,2 Mio. auf Kosten der Gläubiger von USI zahlen, um dieselben Policen zu verwalten.

8. Der Plan von USI ist ein Schwindel und stellt dem Gericht gegenüber einen Betrug dar. USI ist nicht an einer Umstrukturierung interessiert, sondern versucht, seine fortwährende Existenz zum fortwährenden Schaden der Gläubiger von USI zu rechtfertigen. Dem Plan von USI nach zu urteilen, ist der einzige Grund für die fortwährende Existenz von USI die Verwaltung von 155 Viatical-Policen, bis diese fällig werden. Dies ist eine Liquidation, keine Umstrukturierung. USI erwähnt, dass möglicherweise ein neues Produkt angeboten wird. Derartige Experimente von den Aktionären von USI rechtfertigen nicht die fortwährende Existenz von USI. Es sollte ein Konkursverwalter ernannt werden, der die 155 Viatical-Policen zugunsten der Gläubiger von USI verwaltet. NVI würde alle Arbeiten ohne zusätzlichen Kosten mit Ausnahme der rückzahlbaren direkten Kosten übernehmen (Porto, Kopien, Gebühren für medizinische Unterlagen, Sterbeurkunden usw.).

Vertrag von NVI mit USI und der Rechtsstreit

9. Ende Juli oder Anfang August 2005 schlossen USI und NVI den „Vertrag von und zwischen Universal Settlements International, Inc. und National Viatical, Inc.“ ab (den „USI/NVI-Vertrag“), in dem NVI vereinbarte, die TPI-Policen für und im Namen von USI gegen eine einmalige Vorauszahlung von \$ 5 Mio. zu verwalten. Eine getreue und übereinstimmende Kopie des USI/NVI-Vertrags liegt als Beweisstück A bei.

10. USI zahlte 2005 \$ 5 Mio. an NVI. Bei diesen \$ 5 Mio. handelte es sich um ein an NVI im Voraus gezahltes Honorar für die Verwaltung des vor kurzem erworbenen TPI-Viatical-Portfolios von USI für die Laufzeit des Portfolios. USI, das sich jetzt unter neuer Leitung befindet (die Herren Halas und Panos), bestreitet die Gutgläubigkeit dieser Transaktion und argumentiert, dass der vorherige Präsident Tony Duscio NVI eine Maklerprovision für den Verkauf des TPI-Portfolios von einem

Konkursverwalter aus Mitteln bezahlt hat, die speziell für den Kauf des Portfolios „vorgemerkt“ waren. USI bringt vor, die Beklagten hätten mit der Hilfe des ehemaligen Präsidenten \$ 5 Mio. aus diesem Fonds gestohlen. Die Beklagten bringen vor, die derzeitige Leitung von USI habe nicht gewusst, was in der Gesellschaft zum damaligen Zeitpunkt vorging und ganz einfach keine Kenntnis von dem in gutem Glauben abgeschlossenen Portfolioverwaltungsvertrag hatte, der zwischen USI und NVI abgeschlossen worden war.

11. Am 12. Dezember 2007 reichte USI eine Klage beim *United States District Court for the Western District of Michigan* (Bundesbezirksgericht der Vereinigten Staaten, westlicher Gerichtsbezirk des US-Bundesstaates Michigan) gegen National Viatical, Inc., James Torchia und Marc Celello (zusammen die „Beklagten“) ein, die als Universal Settlements International, Inc. gegen National Viatical, Inc., James Torchia und Marc A. Celello, im *United States District Court for the Western District of Michigan*, Geschäftszeichen 1:07-CV-1243 (die „Klage“) bezeichnet wird. Eine getreue und übereinstimmende Kopie der geänderten Klage von USI, die am 12. Juni 2008 eingereicht wurde, liegt als Beweisstück B bei.

12. Die Beklagten reichten ihre Klageerwiderung und Gegenklage auf antizipierten Vertragsbruch, angemessene Vergütung/ungerechtfertigte Bereicherung, Rechtsverwirkung und vertraglich vorgeschriebene Anwaltshonorare am 30. Januar 2008 fristgerecht ein. Eine getreue und übereinstimmende Kopie der Klageerwiderung und Gegenklage der Beklagten ist als Beweisstück C beigelegt. Die zahlreichen Klagepunkte von USI in der Klage laufen auf denselben Klagegrund hinaus, und zwar angeblicher Betrug/Diebstahl/Komplott durch die Beklagten und den ehemaligen Präsidenten von USI, Tony Duscio. Die Beklagten bringen vor, dass alle Forderungen von USI, ganz gleich wie sie aufgemacht sind, nicht den Tatbestand der Klage erfüllen.

13. Die Aussetzung, die von USI in diesem Verfahren nach dem Gesetz über Gläubigervergleiche mit Kapitalgesellschaften (*Companies' Creditors Arrangement Act* [Kanada]) ursprünglich beantragt

wurde, schloss diese Klage ausdrücklich aus. Jetzt beantragt USI die Genehmigung, zum Zwecke der Fortsetzung dieses Verfahrens Mittel in Höhe von \$ 500.000 zu verwenden, die ansonsten den Gläubigern zugute kämen. Dies ist den Beklagten gegenüber grundlegend ungerecht, da USI in der Lage wäre, Mittel aus der Konkursmasse zur Geldendmachung seiner Forderungen zu verwenden, aber die Gegenklagen der Beklagten sind aufgrund der Insolvenz von USI praktisch wertlos. Die Klage sollte entweder abgewiesen oder ausgesetzt werden, oder es sollte von USI die Hinterlegung einer Kaution oder einer sonstigen Sicherheit für den Risikobetrag im Rahmen der Gegenklagen der Beklagten gefordert werden. NVI beabsichtigt, dementsprechende Anträge in Kanada und in Michigan zu stellen, wenn die Klage nicht beigelegt wird.

14. Die Verfahren in der Klage waren sehr strittig und kontrovers. Seit dem Beginn bis 4. Juni 2009 gab es 239 Akteneinträge. Eine getreue und übereinstimmende Kopie des Aktenregisters zum 4. Juni 2009 ist als Beweisstück D beigelegt. Die Klage steht noch ganz am Anfang. Trotz zahlreicher Anträge und Anhörungen wurden noch keine eidesstattlichen Aussagen zu Protokoll genommen. Außerdem haben die Beklagten einen Antrag auf Abweisung wegen mangelnder personenbezogener Zuständigkeit gestellt, der noch nicht angehört oder entschieden wurde. Die Beklagten schätzen, dass ca. zehn bis zwanzig (10-20) eidesstattliche Aussagen in mindestens zwei Ländern und vier Bundesstaaten zu Protokoll genommen werden müssen. Die Klage wird Jahre in Anspruch nehmen, bis sie zum Abschluss gebracht werden kann. Das Gericht in Michigan hat per Fallverwaltungsanordnung ein Geschworenenverfahren für November 2009 angesetzt. Es ist offensichtlich, dass diejenige Partei, die den Rechtsstreit verliert, Berufung beim *Sixth Circuit for the United States Court of Appeals* (US-Berufungsgericht im sechsten Gerichtsbezirk) und möglicherweise beim *United States Supreme Court* (Oberster Gerichtshof der Vereinigten Staaten) einlegen wird. Dementsprechend könnte es sich bis 2011 hinziehen, bevor USI in dem unwahrscheinlichen Fall, dass USI mit der Klage Erfolg hat, irgendwelche Mittel von den Beklagten wiedererlangen könnte.

15. Es hat nicht den Anschein, dass USI diesem Gericht oder dem Monitor irgendwelche Fakten zur Verfügung gestellt hat, anhand derer das Gericht, der Monitor oder die sonstigen Gläubiger von USI die Begründetheit der Forderungen von USI in der Klage ordnungsgemäß beurteilen könnten. Laut Absatz 4.5 des Plans von USI ist folgendes vorgesehen:

4.5 Aufwendungen für Verfahrenskosten and Verfahrenseinnahmen

Der Antragsteller ist bevollmächtigt, die Gerichtsverfahren weiterzuführen, und die Aufwendungen für Verfahrenskosten (einschließlich der Anteile der Treuhandgelder, die nach Maßgabe des Absatzes 2.5 dieses Plans auf das Treuhandkonto des Monitors eingezahlt wurden) werden dem Antragsteller und seinem Rechtsanwalt zur Zahlung der dem Antragsteller im Zusammenhang mit den Gerichtsverfahren entstandenen Anwaltskosten und -auslagen zur Verfügung gestellt. Wie der Definition des Begriffs „Aufwendungen für Verfahrenskosten“ zu entnehmen ist, werden USD 500.000 der Aufwendungen für Verfahrenskosten aus dem Treuhandkonto des Monitors zur Verfügung gestellt. In diesem Absatz 4.5 wird dieser Betrag als „Aufwendungen für Verfahrenskosten aus den Bargeldbeständen“ bezeichnet. Darüber hinaus wird jeder Anteil der auf das Treuhandkonto des Monitors gezahlten Treuhandgelder ebenfalls zur Deckung der Aufwendungen für Verfahrenskosten zur Verfügung gestellt. In diesem Absatz 4.5 wird dieser Betrag als „Aufwendungen für Verfahrenskosten aus den Treuhandgeldern“ bezeichnet.

Zur Deckung der dem Antragsteller im Zusammenhang mit den Gerichtsverfahren entstandenen Anwaltskosten und -auslagen wird maximal nur ein Betrag bis zur Höhe der Aufwendungen für Verfahrenskosten aus dem Treuhandkonto des Monitors zur Verfügung gestellt.

Derjenige Betrag der Aufwendungen für Verfahrenskosten aus den Treuhandgeldern, der nicht zur Deckung der dem Antragsteller im Zusammenhang mit den Gerichtsverfahren entstandenen Anwaltskosten und -auslagen erforderlich ist, wird aus dem Treuhandkonto des Monitors nach Maßgabe von Unterabsatz (b) des Absatzes 4.5 ausgeschüttet.

Derjenige Betrag der Aufwendungen für Verfahrenskosten, der tatsächlich zur Deckung der dem Antragsteller im Zusammenhang mit den Gerichtsverfahren entstandenen Anwaltskosten und -auslagen verwendet wurde, gilt als ein Abzug von den Geldern, die anderenfalls vom Treuhandkonto des Monitors zum Pool für nicht bevorrechtigte Gläubiger umzubuchen sind. Die Aufwendungen für Verfahrenskosten können hin und wieder und jederzeit aus dem Treuhandkonto des Monitors unter der Voraussetzung beglichen werden, dass auf dem Treuhandkonto des Monitors ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, sowie unabhängig davon, ob die zu dem Zeitpunkt zur Umbuchung in den Pool für nicht bevorrechtigte Gläubiger zur Verfügung stehenden Gelder über oder unter dem Betrag liegen, den der Antragsteller zu dem Zeitpunkt zur Deckung der Aufwendungen für Verfahrenskosten begehrt. Es werden jedoch keine Umbuchungen vom Treuhandkonto des Monitors zum Pool für nicht bevorrechtigte Gläubiger getätigt, bis die nach Maßgabe des Absatzes 4.8 dieses Plans für die Umbuchung zum Pool für nicht bevorrechtigte Gläubiger zur Verfügung stehenden Gelder die zuvor aus dem Treuhandkonto des Monitors bestrittenen Verfahrenskosten übersteigt..

Alle Verfahrenseinnahmen werden auf das Treuhandkonto des Monitors eingezahlt und wie folgt verwendet (stets zinslos und ohne Abzüge):

- (a) erstens zur Rückzahlung der gesamten Aufwendungen für Verfahrenskosten aus den Bargeldbeständen an das Treuhandkonto des Monitors, die zuvor zur Deckung der dem Antragsteller im Zusammenhang mit den Gerichtsverfahren entstandenen Anwaltskosten und -auslagen ausgezahlt wurden;
- (b) danach werden, auf gleichrangiger Basis, (i) fünfzig Prozent (50 %) aller Aufwendungen für Verfahrenskosten aus Treuhandgeldern an das Überwachte Treuhandkonto zurückgezahlt, die zuvor zur Deckung der dem Antragsteller im Zusammenhang mit den Gerichtsverfahren entstandenen Anwaltskosten und -auslagen ausgezahlt wurden, und (ii) den Aktionären wird ein gleichwertiger Betrag gezahlt;
- (c) für den Fall dass ein Anteil der Aufwendungen für Verfahrenskosten zuvor dazu geführt hat, dass ein geringerer Betrag vom Treuhandkonto des Monitors in den Pool für nicht bevorrechtigte Gläubiger gezahlt wurde, dann werden die in den Unterabsätzen (a) und (b)(i) des Absatzes 4.5 genannten Rückerstattungen zusammen mit im Treuhandkonto des Monitors zur Verfügung stehenden Beträgen aus Verfahrenseinnahmen dem Pool für nicht bevorrechtigte Gläubiger zugeführt, damit dieser Pool wieder den Kontostand aufweist, den er aufgewiesen hätte, wenn die Aufwendungen für Verfahrenskosten nicht zur Auszahlung gekommen wären;
- (d) danach wird ein zusätzlicher Betrag aus den Verfahrenseinnahmen, der ebenso hoch ist wie der Gesamtbetrag der Aufwendungen für Verfahrenskosten, der zur Deckung der Anwaltskosten und -auslagen des Antragstellers ausgezahlt wurde, vom Treuhandkonto des Monitors dem Pool für nicht bevorrechtigte Gläubiger zugeführt, wobei die in den Absätzen 4.6 und 4.8 dieses Plans aufgeführten Formeln unberücksichtigt bleiben; und
- (e) alle restlichen Verfahrenseinnahmen verbleiben auf dem Treuhandkonto des Monitors zwecks Ausschüttung nach Maßgabe dieses Plans.

Der Plan von USI definiert die „Aufwendungen für Verfahrenskosten“ des Weiteren:

als einen Betrag, der (i) die Summe von USD 500.000 nicht übersteigen darf, die nach Absatz 4.5 dieses Plans vom Treuhandkonto des Monitors beigesteuert wird zur Deckung der Anwaltskosten und Auslagen des Antragstellers in den Gerichtsverfahren und (ii) die nach Absatz 2.5 dieses Plans in das Treuhandkonto des Monitors zu zahlenden Treuhandgelder, die zur Deckung eventueller zusätzlicher Anwaltskosten und Auslagen des Antragstellers in den Gerichtsverfahren zu verwenden sind.

Wie aus dem Obigen ersichtlich ist, sind die Erörterungen von USI in Bezug auf die Klage, die Aufwendungen für Verfahrenskosten, die Verfahrenseinnahmen und das Treuhandkonto des Monitors geradezu beispielhaft für Verwirrungstaktiken, die Gläubigern das Verständnis der Klage/des Rechtsstreits erschweren sollen. Es werden keinerlei Informationen über die Begründetheit der in den Gerichtsverfahren vorgebrachten Forderungen oder über die tatsächlichen Kosten, die zur Finanzierung der Gerichtsverfahren notwendig sind, bereitgestellt. Auch wenn die Ausführungen verwirrend sind, scheint es nach Absatz 4.5 möglich zu sein,

dass ein Teil der Verfahrenseinnahmen unter gewissen Umständen den Aktionären und nicht den Gläubigern zukommt. Dies ist eine unangemessene Übertragung von Konzernvermögen.

16. Seit dem Zeitpunkt, als dieses Verfahren nach Maßgabe des Gesetzes über Gläubigervergleiche mit Kapitalgesellschaften (*Companies' Creditors Arrangement Act*) eingeleitet wurde, schloss war die Klage in der vom Gericht angeordnete Aussetzung ausdrücklich ausgeschlossen. Das Gericht erließ jedoch eine Anordnung, mit der weitere Zahlungen an den Rechtsbeistand von USI in den Vereinigten Staaten verhindert wurden. Herr Bennett, der Rechtsbeistand von USI, drückte wiederum seine Absicht aus, einen Antrag zu stellen, in dem eine Grundlage erörtert und geschaffen würde, auf der das Gericht das Für und Wider der Fortführung des Rechtsstreits erwägen könnte. Der Rechtsbeistand von USI unternahm jedoch nicht einmal den Versuch, dieses Versprechen einzuhalten, und hat es aus unerfindlichem Grund versäumt, einen Versuch zu unternehmen, den US-Rechtsstreit beim Gericht in Ontario zu rechtfertigen und beschloss vielmehr, die Angelegenheit als Teil des Plans von USI direkt den Gläubigern vorzulegen.

17. Diese Vorgehensweise ist jedoch ein bewusster Versuch, die Gläubiger durch ein Versäumnis irrezuführen. Die Gläubiger haben keinerlei Ausgangsebene zu entscheiden, ob sie darüber abstimmen sollten, Konzernvermögen als Teil des Kompromissplans in weitere Verfahren zu investieren. Die Gläubiger werden nicht ordnungsgemäß darüber informiert, dass das in Michigan anhängige Verfahren im Namen von USI eingeleitet wurde. Die Aktionäre von USI sind an diesem Verfahren nicht beteiligt. Nach Maßgabe des Plans sind etwaige Zuerkennungen – so spekulativ sie auch sind – teilweise an die Aktionäre auszuschütten. Dies ist eine unangemessene Übertragung von Konzernvermögen. Das Verfahren in Michigan und jegliche möglichen Verfahrenseinnahmen gehören USI, nicht seinen Aktionären. Dennoch ist im Plan im Falle eines Prozessgewinns die Übertragung eines Teils der Vermögenswerte einer zahlungsunfähigen Gesellschaft an die Aktionäre vorgesehen.

18. Außerdem wird im Plan versäumt, die Aktionäre zu informieren, dass zur ursprünglichen Finanzierung des Verfahrens Konzernvermögen verwendet wurde. Kein Teil der Gerichts- und Anwaltskosten wurde von den Aktionären getragen; dennoch möchten sie an dem Prozessgewinn teilzuhaben, während USI zahlungsunfähig ist. Des Weiteren wird im Plan nicht klargestellt, ob Beträge aus diesen Geldern, die ausbezahlt sind, für frühere Rechnungen aufgewendet werden sollen, was von bestimmten Gläubigern bevorzugt wird, oder ob die Gelder nur zur Begleichung künftiger Rechnungen verwendet werden sollen.

19. Am wichtigsten aber ist die Tatsache, dass es der Plan versäumt, die Gläubiger darüber zu informieren, dass das US-Verfahren noch in den Kinderschuhen steckt und eher am Anfang und nicht am Ende steht, wie in Absatz 14 weiter oben erläutert ist. Selbst wenn die gesamten \$ 500.000 auf das US-Verfahren aufgewendet würden, könnte der Rechtsbeistand von USI die Sache nicht ohne Berechnung weiterer Honorare abschließen. Keine dieser Tatsachen wurde den Gläubigern vorgelegt.

20. USI hat das Gericht in Ontario und die Gläubiger nicht darüber informiert, dass es versucht, seine Rechte von seinen Pflichten zu trennen. USI ist vertraglich verpflichtet, die Anwaltskosten von NVI im Verfahren in Michigan zu tragen, wenn NVI erfolgreich ist. Tatsächlich sind diese Kosten der Gegenstand in mindestens fünf (5) Gegenklagen in dem Verfahren. USI strebt eine Fortsetzung der Klage in der Hoffnung auf einen Prozessgewinn an, hat aber gleichzeitig die Gläubiger nicht darüber informiert, dass USI versucht, sich seinen gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen im District Court mit der Begründung zu entziehen, USI sei faktisch zahlungsunfähig. NVI ist mit der Erstellung eines Antrags befasst, USI dazu zu zwingen, im U.S. District Court eine Kautions in Höhe seiner Verpflichtungen zu hinterlegen, bevor es die Erlaubnis erhält, diesen Rechtsstreit fortzuführen. Alle diese Tatsachen werden den Gläubigern vorenthalten.

21. USIs Beurteilung der Begründetheit der Sache gegen die Beklagten sollte auf jeden Fall nur wenig oder gar keine Gewichtung erhalten. Trotz der zahlreichen Anhörungen und Anträge in der Klage hatten die Beklagten noch keine Gelegenheit, die Angelegenheit aus ihrer Sichtweise offiziell zu Protokoll zu geben. Tatsächlich haben die Beklagten einen Antrag auf ein Urteil im Schnellverfahren mit Hinweis auf die Begründetheit der Klage vorbereitet, ihn aufgrund des anhängigen Antrags auf Abweisung wegen mangelnder personenbezogener Zuständigkeit jedoch noch nicht gestellt. USIs Rechtstheorie der Haftung in der Klage ist mit zahlreichen Problemen mangelnden Beweisen behaftet. Die Beklagten sind der Ansicht, dass dieses Gericht die Begründetheit der Forderungen von USI in Erwägung ziehen sollte, bevor einem zahlungsunfähigen Unternehmen die Erlaubnis gegeben wird, weiterhin einem Phantom nachzujagen. Die Anleger von USI haben ihr schwer verdientes Geld bei USI bereits einem Risiko ausgesetzt und sollten nicht dazu gezwungen werden, noch mehr in die Klage zu investieren. Ein Entwurf des Antrags der Beklagten auf ein Urteil im Schnellverfahren, der vom Rechtsbeistand in den Vereinigten Staaten verfasst wurde, ist als Beweisstück E beigefügt. In diesem Antrag wird die Begründetheit der Klage erläutert, und ich nehme diese Erläuterungen durch Bezugnahme und nicht durch Wiederholung in diese Erklärung mit auf.

22. Nach Maßgabe von Absatz 4.5 des Plans von USI ersucht das Unternehmen jetzt um „Aufwendungen für Verfahrenskosten“ in Höhe von \$ 500.000 zur Fortführung der Klage in der Hoffnung, die vorausbezahlte Verwaltungsgebühr in Höhe von USD 5 Mio. zurückzugewinnen. Tatsächlich hat USI gemäß Absatz 16 des Siebten Berichts des Monitors bereits \$ 3,6 Mio. Anwaltskosten und Auslagen für die Verfolgung der Klage und eines Schlichtungsverfahrens gegen seinen ehemaligen Präsidenten aufgewendet (in Absatz 29 sind USD 3 Mio. für Gebühren aufgeführt). Weder die Gläubiger noch der Monitor noch das Gericht haben irgendwelche Informationen erhalten, denen zufolge die Ausgabe von weiteren \$ 500.000 an Gerichts- und Anwaltskosten eine vernünftige Verwendung der Mittel der Gläubiger darstellen würde. Dies wäre angesichts des derzeitigen

Vergleichsangebots von NVI, das für USI nach eigener Aussage einen Wert von \$ 7,7 Mio. hat, in der Tat eine besonders schlechte Investition der Mittel der Gläubiger. Und eine Beilegung der Klage würde USI, nachdem es in einem Urteil zur obsiegenden Partei erklärt würde, vor der Gegenklage von NVI auf Anwaltskosten und Auslagen schützen.

USIs bösgläubige Geldgier

23. Nach Maßgabe des vor kurzem eingereichten Siebten Berichts des Monitors ersucht USI um eine Zahlung von \$ 100.000 pro Monat oder bis zu \$ 7,2 Mio. über sechs Jahre hinweg an sich selbst, um die restlichen 155 Policen zu verwalten (als „die Policen“ definiert). Absatz 146 des Siebten Berichts des Monitors mit dem Titel "Verwaltungsgebühr und Erfolgsprämie" besagt Folgendes:

Der Antragsteller [USI] strebt nach Maßgabe des Plans die Zahlung einer Verwaltungsgebühr an ihn für seine fortwährende Rolle bei der Verwaltung der Policen und der Bereitstellung der Informationen an den Monitor an, die dieser zur Wahrung seiner Aufsichtsfunktion benötigt. Der Antragsteller ist nicht gehalten, über die Verwendung der an ihn gezahlten Gelder Rechenschaft abzulegen, muss jedoch nach Maßgabe des Plans seine spezifischen Pflichten ausüben und Leistungsstandards erfüllen, die den Monitor zufrieden stellen. Alle Überschüsse kommen dem Antragsteller zugute und werden nicht zugunsten der Gläubiger dem Treuhandkonto des Monitors rückerstattet. Die Verwaltungsgebühr im Plan beläuft sich auf \$ 1,2 Mio. pro Jahr für bis zu sechs (6) Jahre und darf ein Maximum von \$ 7,2 Mio. nicht überschreiten.

Absatz 22 definiert „die Policen“ wie folgt:

Vor dem Verkauf des TPI AIDS-Portfolios verwaltete USI etwa 700 Policen sowohl für seine eigenen Unternehmensbeteiligungen und als auch diejenigen von Käufern. Als Folge des Verkaufs des TPI AIDS-Portfolios verwaltet USI nun 155 Policen (die „**Policen**“). USI benutzt Mills als Abwicklungs- und Bearbeitungsstelle für die 138 Policen, einschließlich der Zahlung von Versicherungsbeiträgen und anderen policenbezogenen Dienstleistungen. Nach der Planimplementierung werden die 138 Policen weiter von Mills und die verbleibenden 17 Policen von USI direkt verwaltet.

24. NVI schloss ursprünglich einen Vertrag mit USI über die Verwaltung der 834 Policen im TPI-Portfolio für die gesamte Laufzeit des Portfolios ab, die auf ca. zehn Jahre (120 Monate) geschätzt wird, und zwar für eine vorausgezahlte Gebühr in Höhe von insgesamt \$ 5.000.000 (oder ca. \$ 50 pro Police pro Monat - 120 Monate multipliziert mit \$ 50 pro Monat multipliziert mit den 834 Policen im Portfolio ergibt \$ 5.004.000,00). USI ersucht das Gericht um Genehmigung einer Zahlung von \$ 100.000 pro

Monat zur Verwaltung von 155 Policen – das sind erstaunliche \$ 645 pro Police pro Monat! Dies ist vor allem deshalb so unerhört, weil der ehemalige Präsident von USI, Herr Duscio, im Februar 2005 aussagte, dass USI seinen eigenen Anlegern für die Verwaltung des Portfolios \$ 50 pro Police pro Monat in Rechnung stellte. (*Pl. 's Br. Supp. Mot. Prelim. Inj., Ex. 28 at 64*, im Verfahren eingereicht, Beweisstück D). Eine getreue und übereinstimmende Kopie der Zeugenaussage von Herrn Duscio ist als Beweisstück F beigelegt.

25. Ca. \$ 50 pro Police pro Monat bzw. eine Ziffer in der Nähe dieses Betrags ist ein üblicher und fairer Satz für die Verwaltung eines Viatical-Policenportfolios. Diesen Satz hat USI seinen eigenen Anlegern in der Vergangenheit in Rechnung gestellt, diesen Satz stellte NVI USI für das TPI-Portfolio in Rechnung, und diesen Satz stellte NVI dem Konkursverwalter für die *United States Securities and Exchange Commission* (US-Bundesbörsenaufsichtsbehörde) in einer Reihe von Fällen in Rechnung. USI bittet dieses Gericht und die Gläubiger, einen Satz zu genehmigen, der dreizehnmal (13-mal) höher als dieser Satz – um sich selbst zu bezahlen.

26. Dieses Verfahren nach Maßgabe des CCAA ist keine Umstrukturierungsmaßnahme. Der Antragsteller versucht, mit Gewalt Gründe zu finden, die Fortführung der Geschäftstätigkeit von USI zu rechtfertigen. Der Antragsteller bittet die Gläubiger, einen Plan zu sanktionieren, nach dessen Maßgabe die Auftraggeber der Gesellschaft \$ 100.000 pro Monat erhalten, um im Wesentlichen nichts zu tun, da nach unseren Informationen und unserem Glauben USI auch externe Berater für die Unterstützung bei der Portfolioverwaltung bezahlt. Nach unseren Informationen und unserem Glauben erhalten die Aktionäre von USI eine Gebühr für die Verwaltung der restlichen Policen, die wesentlich höher ist, als eine andere Gesellschaft für ähnliche Dienstleistungen verlangen würde. Die vorgeschlagenen Gebühren im Plan sind tatsächlich erheblich höher als die Beträge, die NVI USI in Rechnung stellte. Diese Gebühren sind nahezu das Dreizehnfache der handelsüblichen Gebühren für die Verwaltung derartiger Policen. Dies stellt in der Tat einen Betrug der Gläubiger dar. Ein Konkursverwalter könnte NVI mit der

kostenlosen Verwaltung der restlichen Policen beauftragen. Diese Maßnahme stellt den Gläubigern ungefähr zusätzliche USD 7.000.000 bis USD 8.000.000 zur Verfügung. Außerdem verhindert sie, dass die Auftraggeber von USI einen unerwarteten Gewinn erzielen. Diese Option hätte den Gläubigern erläutert werden sollen.

27. Diese Übervorteilung seitens USI zeigt, dass USI und seine Aktionäre weiterhin ihre eigenen besten Interessen verfolgen und nicht die besten Interessen der Anleger und Gläubiger von USI. Diese bösgläubige Geldgier von USI zeigt in der Tat, dass USI liquidiert werden sollte, dass ein Konkursverwalter ernannt werden sollte und die restlichen Policen zugunsten der Gläubiger und Anleger von USI verwaltet werden sollten.

Vergleichsangebot von NVI

28. NVI hat in Bezug auf die Klage gegen NVI, Torchia und Ceello einen Vergleich angeboten und bietet diesen Vergleich, der eine Aufgabe des Verfahrens, eine gegenseitige Entbindung von Verpflichtungen seitens aller Parteien des Rechtsstreits und die Wiederaufnahme des Vertrags zur Verwaltung des Viatical-Portfolios einschließt, auch weiterhin an. Dieses Angebot wurde ursprünglich schon im Mai oder Juni 2008 unterbreitet. Obwohl USI jetzt das TPI AIDS-Portfolio veräußert hat, ist NVI gewillt, sein Vergleichsangebot zur vollständigen Verwaltung der 155 Policen für USI oder einen ernannten Konkursverwalter oder Treuhänder dahingehend zu ändern, dass die Verwaltung mit Ausnahme der tatsächlichen direkten Kosten ohne Mehrkosten erfolgt. Dies würde alle Dienstleistungen einschließen, die im beigefügten USI/NVI-Vertrag beschrieben sind.

29. NVI ist weiterhin bereit, gewillt und in der Lage, alle Dienstleistungen zu erbringen, über die es mit USI einen Vertrag abgeschlossen hat, und zwar *über die gesamte Laufzeit dieses Policenportfolios hinweg und für jede darin enthaltene Police*. Dadurch würden den Gläubigern und Anlegern von USI nicht nur die \$ 7,2 Mio. an Verwaltungsgebühren eingespart, die anderenfalls an USI gehen würden, aber auch die \$ 500.000 an Aufwendungen für Verfahrenskosten (oder zumindest eines großen Teils

davon), da die Klage dadurch beigelegt würde, was zu Einsparungen von insgesamt ca. \$ 7,7 Mio. führen würde. USI würde dadurch auch die Gegenklagen von NVI beilegen, und diese Eventualverbindlichkeit von USI wäre damit auch erledigt. Wenn USI diesen Vergleich ablehnt, handelt es ganz eindeutig nicht im besten Interesse seiner Gläubiger und Anleger.

30. Dementsprechend lehnt NVI den Plan insofern ab, als dass er die \$ 500.000 für Aufwendungen für Verfahrenskosten und die \$ 7,2 Mio. für Verwaltungsgebühren für USI und seine Aktionäre vorsieht – beide können durch Aufnahme des Vergleichs der Klage in den Plan vermieden werden.

31. NVI lehnt den Plan ab, da er den Gläubigern keinerlei Informationen bietet, anhand derer die Gläubiger die Begründetheit der Klage, die tatsächlichen Verfahrensaufwendungen oder die Begründetheit der Gegenklagen der Beklagten beurteilen können. USI bietet nur seine eigenen eigennützigen Erklärungen und seine Sichtweise bezüglich der Klage an. Außerdem ist der Plan unvollständig, da er keine Vorkehrungen für die Finanzierung einer Entscheidung gegen sich selbst enthält, wenn USI seine Forderungen nicht durchsetzen und die Gegenklagen von NVI nicht abweisen kann.

32. NVI lehnt den Plan als betrügerisch ab, da er keine eigentliche Umstrukturierung von USI vorsieht. Statt dessen werden die restlichen Vermögenswerte von USI bis zur Liquidierung von USI verwaltet. USI möchte sich sechs Jahre lang monatlich \$ 100.000 bezahlen, um diese Vermögenswerte bis zur Liquidation zu verwalten. Diese Gebühr von \$ 645 pro Police pro Monat ist vor allem deshalb so unerhört, weil der ehemalige Präsident von USI, Herr Duscio, im Februar 2005 aussagte, dass USI seinen eigenen Anlegern für die Verwaltung des Portfolios \$ 50 pro Police pro Monat in Rechnung stellte. (*Pl. 's Br. Supp. Mot. Prelim. Inj., Ex. 28 at 64*, im Verfahren eingereicht, Beweisstück D).

33. NVI lehnt den Plan ab und beantragt die Ernennung eines Konkursverwalters oder Treuhänders für die Vermögenswerte von USI zu Zwecken der Liquidierung von USI zugunsten aller Gläubiger. NVI ist immer noch bereit, im Rahmen eines Vergleichs die Verwaltung aller Policen von USI ohne

Mehrkosten zu übernehmen – nach eigener Aussage von USI sind das Einsparungen von \$ 7,7 Mio. Diese \$ 7,7 Mio. können dann an die Gläubiger und Anleger von USI und nicht an Anwälte und die Auftraggeber von USI ausgeschüttet werden.

Erfahrung und Kompetenz von NVI zur Verwaltung der Policen

34. NVI hat bereits seit mehr als zehn Jahren ausgezeichnete Leistungen im Sektor Viatical- und Zweitmarkt-Lebensversicherungen erbracht. NVI verwaltet Viatical- und Zweitmarkt-Lebensversicherungen sowie Zweitmarkt-Lebensversicherungsportfolios für akkreditierte und institutionelle Anleger. NVI hat Tausende von Policen verwaltet, die Hunderte Millionen von Dollar in verschiedenen Zweitmarkt-Lebensversicherungsportfolios repräsentieren.

35. NVI bietet ein modernes Online-Nachverfolgungssystem und ist derzeit der einzige Anbieter in der Industrie, der diese Technologie bereitstellt. Die Portfolioverwaltungssysteme von NVI zählen zu den umfassendsten der Industrie, wenn sie nicht sogar an der Spitze stehen.

36. Anleger erhalten für die Policen, an denen sie eine Beteiligung haben, „Viator“-Codes und können sich bei der Website von NVI über das firmeneigene Online-Nachverfolgungssystem von NVI anmelden. Die Anleger können dann aktualisierte Informationen zu diesen Policen wie beispielsweise aktualisierte medizinische Informationen und sonstige Informationen abrufen, die NVI durch Nachverfolgung des „Viators“ einholt. Die Informationen, die NVI den Anlegern bereitstellt, wird regelmäßig über die aktive Verwaltung jeder Police durch NVI aktualisiert.

37. Mir sind keine anderen Viatical-Unternehmen bekannt, die Policen so umfassend wie NVI verwalten.

38. NVI ruft jeden Monat jede Versicherungsgesellschaft an, um zu verifizieren, dass die Prämien bei der zugrunde liegenden Versicherungsgesellschaft eingegangen sind und der richtigen Policennummer korrekt angerechnet wurden, und NVI stellt fest, wann die nächsten Prämien fällig sind, um sicherzustellen, dass keine Versäumnisse auftreten. NVI verifiziert die Barwerte und stellt sicher,

dass an der Police eines „Viators“ keine Änderungen vorgenommen wurden. Theoretisch könnte eine Person Namen auf Sicherungsübereignungen fälschen, was zum Zeitpunkt des Anspruchs auf eine Leistung im Todesfall zu einem Streitfall führen kann. Da NVI die Versicherungsgesellschaften jeden Monat anruft, verringert sich damit die Wahrscheinlichkeit, dass ein derartiges Problem auftritt, sodass bei der Geltendmachung eines Anspruchs auf eine Leistung im Todesfall keine Streitfälle auftreten. Dieses Verfahren stellt außerdem die umgehende Zahlung von Ansprüchen durch Versicherungsgesellschaften sicher. NVI geht zudem bei der Anforderung von aktualisierten Informationen von „Viatores“ für HIPAA-Formulare und Genehmigungen im Zusammenhang mit Sterbeurkunden sehr gewissenhaft vor.

39. NVI verfügt über kompetente Mitarbeiter im Bereich der Kernportfolioverwaltung, die diese Aufgaben ausführen; diese Mitarbeiter sind bereits seit vielen Jahren bei NVI beschäftigt.

40. Zu den regulären Portfolioverwaltungsdienstleistungen von NVI zählen u. a. die direkte Zusammenarbeit mit Konkursverwaltern zur Verwaltung aller Aspekte von Zweitmarkt-Lebensversicherungsportfolios, das Nachverfolgen von Prämien, die Analyse von zukünftigen Prämien, das Einholen von aktualisierten Krankenakten von „Viatores“ zur Beurteilung von zukünftigen Trägerkosten, das Nachverfolgen von Versicherten, das Einholen von Änderungen von Begünstigtenformularen, das Einholen von Lebenserwartungszertifikaten, das Einholen von Sterbeurkunden, das Einreichen von Todesfallansprüchen, das regelmäßige Einholen schriftlicher, aktualisierter Verifizierungen der Versicherungsdeckung und die Durchführung von monatlichen Verifizierungen per Telefon bei den verschiedenen Versicherungsgesellschaften zu jeder Police in einem Portfolio, die Nachverfolgung des Barwertes von Policen im Portfolio, die Nachverfolgung von Policendarlehen und Sicherungsübereignungen und das Einsenden von Gesundheitserklärungen an den behandelnden Arzt jedes „Viators“ zwischen Besuchen zwecks Aktualisierung.

41. NVI wurde bei zahlreichen Anlässen von Konkursverwaltern der *United States Securities and Exchange Commission* (US-Bundesbörsenaufsichtsbehörde) zur Verwaltung von Zweitmarkt-Lebensversicherungsportfolios ausgewählt.

42. NVI wurde 2005 als Verwalter des ABC Viaticals-Portfolio in Houston/Texas, ausgewählt, das zu diesem Zeitpunkt ca. 54 Policen enthielt und Vermögenswerte von ca. \$ 230 Mio. darstellte. Getreue und übereinstimmende Kopien des Antrags des Konkursverwalters zur Beauftragung von NVI und einer Anordnung, in dem diesem Antrag stattgegeben wurde, sind jeweils als Beweisstück G und H beigelegt.

43. NVI verwaltet das Secured Investment Services-Portfolio, das ca. 42 Policen enthält und Vermögenswerte in Höhe von ca. \$ 56 Mio. darstellt, seit bereits ca. eineinhalb Jahren. NVI verwaltet derzeit das Secured Investment Services-Portfolio. Getreue und übereinstimmende Kopien des Antrags des Konkursverwalters zur Beauftragung von NVI und einer Anordnung, in dem diesem Antrag stattgegeben wurde, sind jeweils als Beweisstück I und J beigelegt.

44. NVI wurde außerdem zur Verwaltung des Trade Partners-Portfolios im Jahr 2003 ausgewählt, das zu dem damaligen Zeitpunkt ca. 900 Policen enthielt und Vermögenswerte in Höhe von ca. \$ 250 Mio. enthielt.

45. Trade Partners, Inc. („TPI“) war in Michigan ansässig und befindet sich seit 2003 in der Konkursverwaltung. Im April 2003 beauftragte der Konkursverwalter von TPI, Bruce Kramer, (der „Konkursverwalter“) NVI mit der Verwaltung des Trade Partners-Portfolios auf einstweiliger Basis. Ich habe ein Empfehlungsschreiben von Bruce Kramer als Beweisstück K beigelegt.

46. NVI wurde vom Konkursverwalter mit der Verwaltung des TPI-Portfolios gegen eine Gebühr von \$ 25 pro Police pro Monat beauftragt. Dies war ein ermäßigter Satz, den NVI als „Werbeangebot“ in Rechnung stellte, um in das Geschäft der Verwaltung von Viatical-Policenportfolios in der Konkursverwaltung einzusteigen.

47. Diese Strategie war erfolgreich, und NVI wurde später mit der Verwaltung ähnlicher Konkursverwaltungsportfolios zu seinem üblichen Satz von \$ 50 pro Police pro Monat beauftragt. Herr Michael Quilling hat NVI mit Genehmigung des [amerik.] Bundesgerichts in zwei separaten Fällen ausgewählt (ABC Viaticals und Secured Investment Services), bei denen Herr Quilling als Konkursverwalter fungierte.

48. In meiner Kapazität als CEO von NVI habe ich den Konkursverwalter außerdem bei der erfolgreichen Verhandlung zu dem Verkauf von TPI-Policen an USI, eine kanadische Gesellschaft für Zweitmarkt-Lebensversicherungen, unterstützt.

49. NVI hat direkte Erfahrung bei der Verwaltung von Policen für USI, da es mehr als 18 Monate lang seine Pflichten im Rahmen des USI/NVI-Vertrags ohne Zwischenfälle erfüllte.

50. Gemäß dem USI/NVI-Vertrag vom 26. Juli 2005 bearbeitete NVI die TPI-Policen für USI, reichte Ansprüche für USI ein, holte Sterbeurkunden für USI ein und verwaltete dieses riesige Viatical-Portfolio für USI, bis die neue Unternehmensleitung von USI (die derzeitigen Aktionären) versuchte, im Januar 2007 den USI/NVI-Vertrag zu brechen.

51. Trotz des Rechtsstreits verfolgte NVI weiterhin „Viatoren“ im TPI-Portfolio auf wöchentlicher Basis und setzte USI und seinen Rechtsbeistand über das Ableben von „Viatoren“ in Kenntnis. NVI hat immer noch alle TPI-Portfolio-„Viatoren“ in seinem System und befindet sich immer noch in einem Vertragsverhältnis mit USI. Ich habe die Nachverfolgungslisten von NVI für die TPI-Portfoliopolicen als Beweisstück L und eine Liste aller TPI-Portfoliopolicen, die seit dem Erwerb von USI fällig geworden sind, als Beweisstück M beigelegt.

52. NVI hat seine Dienstleistungen bezüglich der Verwaltung von Policen, die sich im Besitz von USI befinden, als Gegenleistung für die Aufgabe der Klage seitens USI gegen mich, NVI und Ceello ohne Vorwegnahme einer Entscheidung angeboten und bietet sie auch weiterhin an.

53. NVI hat immer noch alle seine Systeme so eingerichtet, dass die Verwaltung der Policen im TPI-Portfolio fortgeführt werden kann, und NVI kann problemlos USI-Policen hinzufügen, die sich nicht im TPI-Portfolio befanden und die zuvor nicht im System von NVI nachverfolgt wurden. NVI ist bereit, gewillt und in der Lage, seine zuvor vertraglich eingegangenen Pflichten zu erfüllen. Die Zustimmung und Kooperation von USI (oder die eines vom Gericht ernannten Konkursverwalters) ist jedoch unerlässlich, damit NVI eingreifen und das Portfolio erfolgreich verwalten kann.

54. NVI kann alle Dateien schnell mit neuen Krankenakten und Verifizierungen der Versicherungsdeckung aktualisieren. Außerdem kann NVI Policen überprüfen, die Mängel aufweisen und nach anderen Optionen suchen.

55. Jede USI-Datei würde sofort bei Eingang überprüft, und es wird sofort eine manuelle Aktualisierung der Verifizierung der Versicherungsdeckung vorgenommen. Manuelle Verifizierungen der Versicherungsdeckung per Telefon können innerhalb von Tagen abgewickelt werden. Dadurch wird der wahre Zustand der Policen aufgedeckt.

56. NVI würde außerdem seine Online-Nachverfolgungsservices aktualisieren, wobei die zugrunde liegenden Anleger den Fortschritt jeder spezifischen Datei im Policenportfolio von USI überprüfen kann.

57. Bei Annahme des aktuellen Vorschlags von NVI, die Dienstleistungen zu erbringen, zu deren Erbringung das Unternehmen ursprünglich vertraglich verpflichtet wurde, müsste USI nicht mehr externe Nachverfolgungsdienste oder Buchhaltungsfirmen für die Verwaltung des Portfolios in Anspruch nehmen.

58. NVI hat das Trade Partners-Portfolio nachverfolgt, weil es von USI dafür bezahlt wurde. NVI ist gewillt, seinen Teil der Abmachung einzuhalten, und wird auch weiterhin diese Dienstleistung für die Gebühren erbringen, die bereits bezahlt wurden. Kurz gesagt, für die Verwaltung des gesamten

verbleibenden Portfolios von USI durch NVI würden mit Ausnahme der Rückerstattung von Auslagen keine Gebühren anfallen.

59. Im Gegensatz dazu hat meinem Verständnis zufolge USI den Vorschlag gemacht, im Rahmen seines Konkurses in Kanada \$ 7,2 Mio. als Gebühr für USI für die Verwaltung seines eigenen Portfolios zurückzulegen. Ich bin mir nicht sicher, ob dies die Gebühren beinhaltet, die USI an Mills, Potoczak & Company für Portfolioverwaltungsdienste bezahlt, oder ob diese Gebühren zusätzlich erhoben werden. Außerdem hat USI meines Wissens nach gefordert, \$ 500.000,00 für Prozesskosten und Auslagen für die fortwährende Geltendmachung von Forderungen gegen mich, NVI, Celello und Duscio zurückzulegen.

60. Meiner Meinung nach sind \$ 7,2 Mio. für die fortwährende Verwaltung des Portfolio von USI extrem überhöht, und zwar sowohl an sich als auch angesichts der Tatsache, dass USU NVI bereits \$ 5 Mio. für diese Dienstleistungen gezahlt hat, dass USI immer noch ein Vertragsverhältnis mit NVI unterhält und NVI bereit, gewillt und in der Lage ist, diese Dienstleistungen ohne Mehrkosten zu erbringen.

DER EIDLEISTENDE MACHT KEINE WEITEREN AUSSAGEN.

(Unterschrift)
JAMES TORCHIA

Beeidigt und unterzeichnet vor mir
am 4. Juni 2009.

(Unterschrift)
Notar

Lee M. Berman
Notar
Landkreis Cherokee, Georgia
Meine Bestellung läuft aus am
8. Juli 2012